



STATUTEN

02. Juni 2015

I. **Name, Sitz und Zweck**

Der Curling-Club STANDARD BASEL (nachstehend CLUB) ist ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Curling-Sports nach den Regeln des Schweizerischen Curling-Verbandes sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Art. 1

II. **Mitgliedschaft**

Der Club setzt sich zusammen aus Aktiv-, Teilaktiv-,¹ Passiv- und Ehrenmitgliedern. Art. 2

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

a) **Aufnahme**

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat sich beim Vorstand anzumelden. Der Antrag kann jederzeit erfolgen. Art. 3

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Entscheid kann eine Probezeit vorangestellt werden, welche jedoch nicht länger als 3 Monate betragen kann. Ablehnende Gesuche müssen nicht begründet werden. Dem Gesuchsteller wird der Entscheid persönlich mitgeteilt. Art. 4

Ein Teilaktiv-Mitgliederstatus berechtigt zur Teilnahme an der BCM und Art. 4a

an maximal vier Trainings pro Saison. Die Teilaktiv-Mitgliedschaft kann nur ein ehemaliges Aktivmitglied erlangen. Begründete Anträge auf Teilaktiv-Mitgliedschaft müssen jährlich mind. 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, welcher abschliessend darüber entscheidet. Der Vorstand wird diesen Status nur dann gewähren können, wenn weder Trainingsbetrieb noch Clubentwicklung negativ beeinträchtigt werden. Das Teilaktiv-Mitglied schuldet den Aktivmitgliederbeitrag und die Hälfte des regulären Eisgeldes. Ein Teilaktiv-Mitglied kann seine vier Trainings grundsätzlich frei wählen, sofern die freie Eiskapazität es erlaubt. Ist die freie Eiskapazität an einem gewünschten Trainingstag nicht gegeben, so haben immer die Mitglieder mit Aktiv-Status den Vorrang.¹

Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

b) Austritt

Austrittsgesuche sind mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6

Der Austritt wird wirksam auf Ende des laufenden Vereinsjahres (Art. 12).

Der Austretende hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung nur noch Mitsprache- und Stimmrechte über Traktanden, die das auslaufende Vereinsjahr betreffen. Ein Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die für das laufende Vereinsjahr gültig sind.

c) Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, falls deren Verbleiben im Club den Vereinsinteressen zu wider läuft. Der Vorstand hat Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Art. 7

Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag eingereicht worden ist, soll Gelegenheit gegeben werden, sich an der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äussern.

Ein Ausschluss wird wirksam, wenn eine Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einem Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten einen solchen Antrag gutheisst.

Die finanziellen Verpflichtungen bzw. eine allfällige Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen im Falle eines Mitgliederausschlusses werden durch Vorstandbeschluss geregelt.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen. Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten, die Anordnungen des SPIKOS sowie die allgemeinen sportlichen Regeln des Curlingspiels einzuhalten.

Art. 8

Aktiv- und Passivmitglieder entrichten zu Beginn jeder Spielsaison, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages entbunden.

Aktivmitglieder entrichten zusätzlich die entsprechenden Rinkmieten.

Aktivmitgliedern in Ausbildung (Lehre, Praktikum, Studium o.ä.) wird bis zum vollendeten 25 Lebensjahr (Stichtag 30. September) eine Ermässigung der Rinkmiete gewährt:

Bis zum 21. Lebensjahr	Fr. 250.-
Im 21. Lebensjahr	Fr. 200.-
Im 22. Lebensjahr	Fr. 150.-
Im 23. Lebensjahr	Fr. 100.-
Im 24. Lebensjahr	Fr. 50.-

Bei unterjährigem Eintritt entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu entrichtenden Anteils an den Jahresbeitrag resp. die Rinkmiete.

Über das Einführen von Gästen, die Benutzung der Rinks durch Nichtmitglieder usw. entscheidet der Vorstand. Art. 9

Die Mitglieder haften nicht persönlich für den Verein als Schuldner.

III. Organisation

Die Organe des Clubs sind: Art.10

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevision

1. Die Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Clubs. Art. 11

Sie wählt die anderen Organe, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann sie mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen jederzeit abberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April. Art. 12.

Die Einladungen für die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes an die Mitglieder, versendet werden.

Anträge zur Traktandenliste sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) mit A-Post oder per Mail dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit die Statutenrevision und Auflösung des Vereins gemäss Art. 23. Art. 14.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse: Art. 15

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren und der Spielkommission sowie Genehmigung dieser Berichte.

2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger weiterer Beiträge.
4. Festsetzung der Trainingsbeiträge (nur Aktive haben Stimmrecht).
5. Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr.
6. Ausschluss von Mitgliedern.
7. Genehmigung der Reglemente (nur Aktive haben Stimmrecht).
8. Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
9. Vornahme von Statutenänderungen.
10. Beschlussfassung über Auflösung des Clubs und Liquidation des Clubvermögens.

Für Fragen gemäss Punkt 4 (Festsetzung der Trainingsbeiträge) und Punkt 7 (Genehmigung der Reglemente) kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung eine Aktivensitzung einberufen.

Der Abstimmungsmodus ist folgender:

Art. 16

Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung durch andere Mitglieder ist nicht gestattet.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder für die Ressorts:

Art. 17

Präsidium
Spielkommission
Finanzen

welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst an seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung und bestimmt ein Mitglied zum Vizepräsidenten. Auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung können jederzeit weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand kann auch bei Bedarf in eigener Kompetenz weitere Personen für Spezialaufgaben bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören und bei den Sitzungen nur beratende Funktion haben.

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Vorstandes gilt folgendes:

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr oder Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Belange seines Ressorts einzeln zeichnungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 19

Wiederwahl ist möglich. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Bei temporärer Abwesenheit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder steht es dem Vorstand frei, denselben oder dieselben nach eigener Wahl zeitweilig zu ersetzen.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Art. 20

3. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die gesamte Buchführung des Kassiers samt Belegen zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen 2. Revisor. Nach 1-jähriger Tätigkeit rückt er für den ausscheidenden 1. Revisor nach. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Art. 21

IV. Finanzielles

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: Art. 22

1. Jahresbeiträge
2. Eintrittsgebühren (einmalig)
3. Rinkmieten für Aktivmitglieder (Trainingsbeiträge)
4. Beitrag an Erwerb von Anteilscheinen der Genossenschaft CRB Arlesheim
5. Erlös aus Turnierbetrieb

Das Aktivmitglied beteiligt sich in Form eines Darlehens am vom Verein zu zeichnenden Genossenschaftskapital (Fr. 9'000.-- pro gemieteten Rink). Genossenschafter ist der Verein, d.h. der Verein ist Besitzer der Anteilscheine und wird durch einen Vertreter des Vorstands an den Versammlungen vertreten. Über die Höhe des Darlehens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Aktivmitglied erhält sein Darlehen bei Austritt, Ausschluss, Todesfall oder Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft auf Ende des Clubjahres zurückerstattet.

Übrige Mitglieder und Gäste haben die Möglichkeit den Curlingsport ebenfalls zu betreiben. Die Beiträge richten sich nach dem Rinkvermieter.

V. Statutenrevision. Fusion. Auflösung und Liquidation

Statutenänderungen, Fusionen, sowie Auflösung und Liquidation des Clubs können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Art. 23
Für Beschlüsse über Statutenänderungen und Fusionen müssen mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sein, für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation sogar mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl.

Trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Clubs hat, falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, der Clubvorstand die Liquidation durchzuführen. Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Statuten treten am 02. Juni 2015 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 01. Juni 2009.

Der Vorstand
CC STANDARD BASEL

Basel, 02. Juni 2015

¹ Art. 2 und Art. 4a: Ergänzungen der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2021